

RS OGH 1997/5/15 1Ob6/97g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1997

Norm

AHG §1 Cd1c

StPO §141

StPO §143

Rechtssatz

Wird ein Personenkraftwagen mit Kenntnis des Zulassungsbesitzers auf öffentlicher Straße vorläufig sichergestellt, ist der Zulassungsbesitzer der Sorge für das Fahrzeug zumindest soweit nicht enthoben, als er die Voraussetzungen für die Weiterbelassung des Fahrzeuges auf öffentlicher Straße, nämlich dessen aufrechte Zulassung, zu gewährleisten hat, widrigenfalls die nachteiligen Folgen der Sicherstellung ihn treffen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 6/97g
Entscheidungstext OGH 15.05.1997 1 Ob 6/97g
Veröff: SZ 70/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108094

Dokumentnummer

JJR_19970515_OGH0002_0010OB00006_97G0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at